

# **Darlehensvergabe durch Fonds und Manager: Neue Regelungen durch AIFMD II**

**Dr. Tobias Lochen**, Rechtsanwalt, Associated Partner  
**Katja Replianchuk**, EMBA, Rechtsanwältin, Senior Associate

- 1** **Wen betreffen die neuen Regelungen?**
- 2** **Fondsmarktstärkungsgesetz: Ziel und Umsetzung**
- 3** **Was ist neu? Überblick**
  - Kreditvergabe / Kreditvergebende AIFs / Gesellschafterdarlehen
  - Voraussetzungen und Ausnahmen
- 4** **Checkliste für die Praxis**
- 5** **Spezifische Einzelfragen**

## Wen betreffen die neuen Regelungen?

- **Nicht nur Debt-Fonds!**
- alle AIF und AIFM, die Darlehen vergeben, unabhängig vom Erreichen eines konkreten Schwellenwerts, auch reine Gesellschafterdarlehen
- auch registrierte KVGen

## 2. Fondsmarktstärkungsgesetz: Ziel und Umsetzung

Update zur Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen



- **Ursprüngliches Ziel des Fondsmarktstärkungsgesetzes:**

- 1:1 Umsetzung der Vorgaben der AIFMD II-Richtlinie in nationales Recht

- **Timing:**

- Umsetzungsfrist auf nationaler Ebene: **bis 16. April 2026**
- Regierungsentwurf veröffentlicht: Oktober 2024 → Ziel: Verabschiedung im Q1 2025
- Aktueller Stand: **Verzögerung durch Neuwahl des Bundestags (Diskontinuität)**  
→ Neustart des Gesetzgebungsverfahrens erforderlich



## Was ist neu? Überblick

- **Systematik:** Bisherige Regelungen in §§ 285 Abs. 2 und 3 KAGB a.F.

aufgehoben und ersetzt

nun in §§ 29a-30 KAGB n.F.

#### §§ 285 Abs. 2, 3 KAGB a.F. (verkürzt)

**Leverage:** maximal 30 % des Investitionskapitals.

**Einzeldarlehensgrenze:** Maximal 20 % des Investitionskapitals pro Darlehensnehmer.

**Verbraucherkredite:** Nicht erlaubt.

**Gesellschafterdarlehen:** Grds. bis zu 50 % des Investitionskapitals, ggf. mehr bei Einhaltung der Leverage-Grenze von 30 %

aufgehoben und ersetzt

#### §§ 29a-30 KAGB n.F.:

**Leverage:** Geschlossene Fonds: 300% NAV; Offene Fonds: 175% NAV

**Einzeldarlehensgrenze:** Maximal 20 % des Investitionskapitals pro Darlehensnehmer.

**Verbraucherkredite:** Weiterhin nicht erlaubt.

#### Striktere Risikomanagement- und Meldepflichten

**Gesellschafterdarlehen:** Unterliegen künftig den allgemeinen Kreditvergaberegeln (§ 29a KAGB n.F.) mit zwei Ausnahmen: (i) Keine Anwendung der Risikomanagementpflichten bei Kreditvergabe und (ii) keine feste Leverage-Grenze, sofern die Gesellschafterdarlehen die 150% des AIF-Kapitals nicht übersteigen.

- **Begrifflichkeit:**

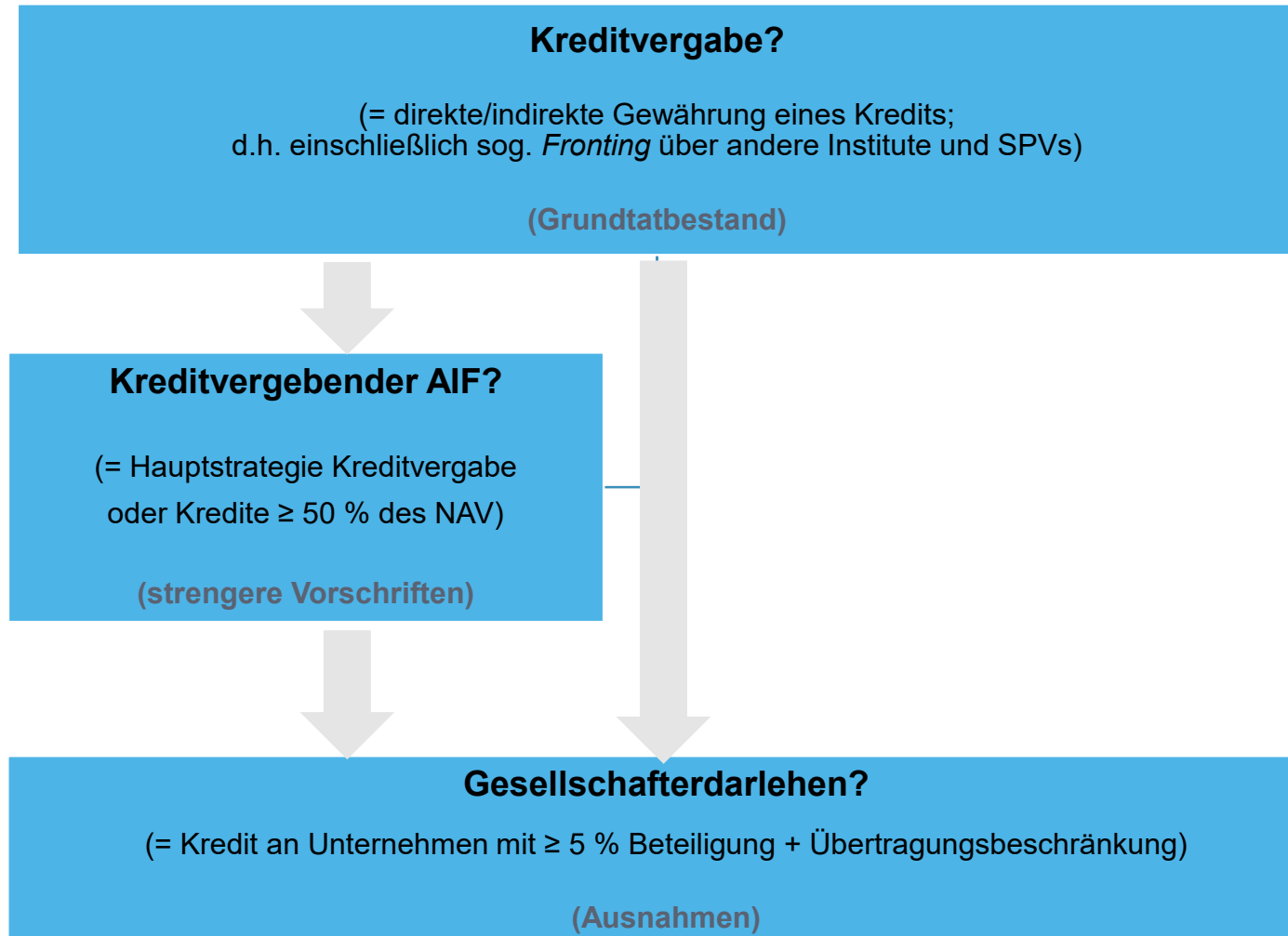
- **Gelddarlehen** → **Kredit** (an allen relevanten Stellen im KAGB)

- **Neue Definitionen:**

- Kreditvergabe (§ 1 Abs. 19 Nr. 24b KAGB n.F.)
- Kreditvergebender AIF (§ 1 Abs. 19 Nr. 24c KAGB n.F.)
- Gesellschafterdarlehen (§ 1 Abs. 19 Nr. 15a KAGB n.F.)

# 3. KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

Grundkonzept der Regelungen zur Kreditvergabe im KAGB



## Definitionen im Einzelnen

- „Kreditvergabe“ i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 24b KAGB n.F. (früher: „Vergabe von Gelddarlehen“) =
  - direkte als auch
  - indirekte Gewährung eines Kredits über (i) Dritte (*Fronting*) und Übertragung auf den AIF oder (ii) Zweckgesellschaften (SPVs),
  - sofern die KVG oder der AIF an der Kreditstrukturierung einschließlich der Festlegung oder Vorabvereinbarung seiner Merkmale beteiligt ist.

➤ **Ziel der Änderung:** Ausschluss der Umgehung der Regelungen zur Kreditvergabe



- **Beachte:** „Kredit“ ist nach wie vor nicht definiert, daher:
- §§ 488 ff. BGB? Wohl Auslegung nach EU-Recht
- Grenzfälle: z.B. Wandeldarlehen (*convertible loans*) mit qualifiziertem Rangrücktritt

### 3. KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

#### Definitionen im Einzelnen

- **„Kreditvergebender AIF“ i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 24c KAGB n.F.**

= ein AIF,

- a) dessen Anlagestrategie hauptsächlich darin besteht, Kredite zu vergeben, oder
- b) dessen vergebene Kredite einen Nominalwert haben, der mindestens 50 % seines NAV ausmacht.

➤ **Wichtig:** Selbst bei gelegentlicher Kreditvergabe die 50 % Schwelle beachten!

## Definitionen im Einzelnen

### ▪ „Gesellschafterdarlehen“ i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 15a KAGB

= ein Kredit,

- den ein AIF einem Unternehmen gewährt, an dem er direkt oder indirekt **mindestens 5 %** des Kapitals oder der Stimmrechte hält und
- der **nicht unabhängig** von den Kapitalinstrumenten, die der AIF an demselben Unternehmen hält, an Dritte **verkauft werden darf**.

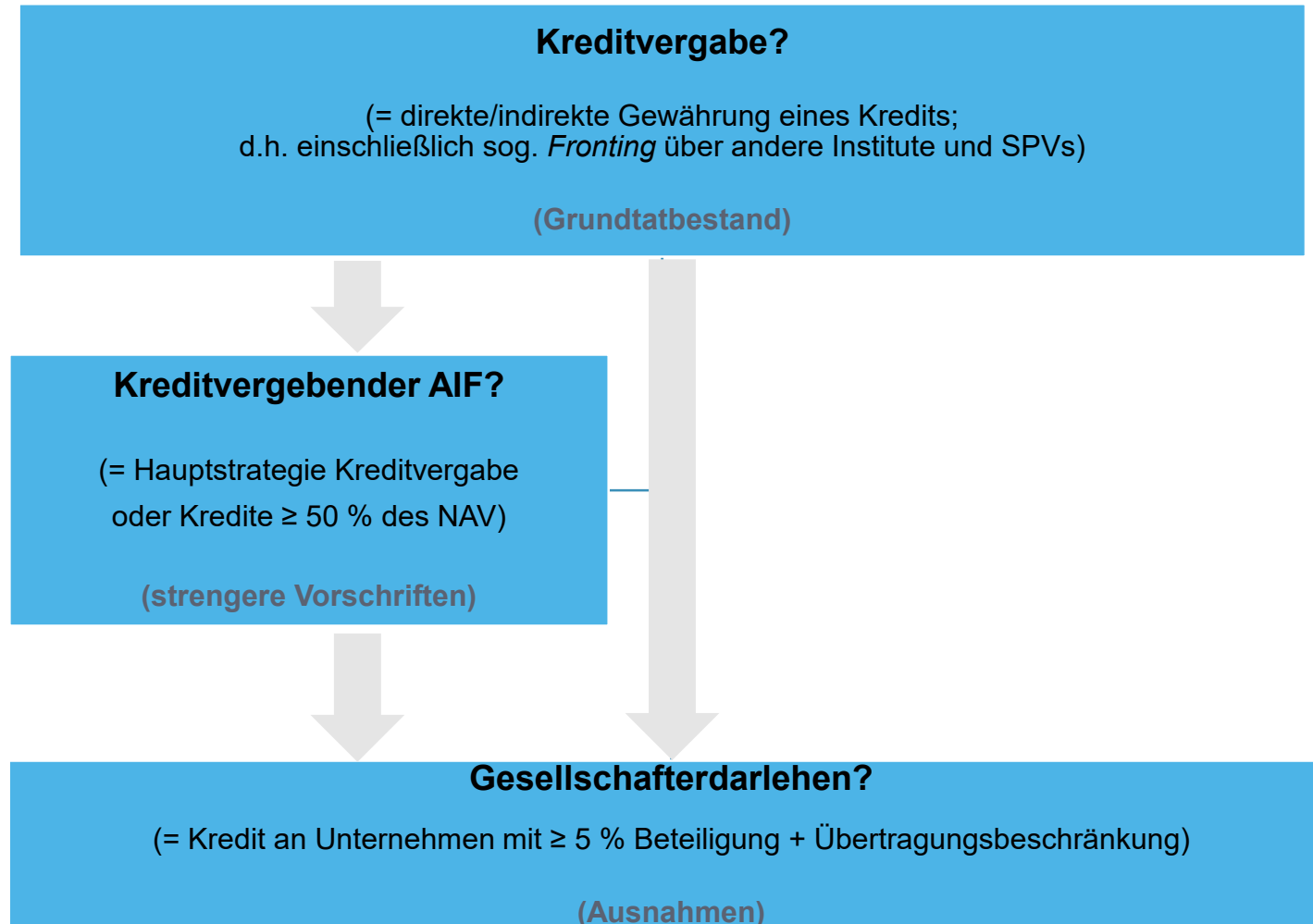
### ➤ **Beachte:**



- Zuvor war in § 285 Abs. 3 KAGB a.F. nicht geregelt, wie viel Prozent der Anteile ein Gesellschafter halten muss, damit seine Zuwendung als privilegiertes Gesellschafterdarlehen i.S.d. § 285 Abs. 3 a.F. anzusehen ist.
- Im KAGB sind künftig für Gesellschafterdarlehen bestimmte Erleichterungen vorgesehen, somit muss in der Praxis auf die Einhaltung der Übertragungsbeschränkung stets geachtet werden.

# KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

Grundkonzept der Regelungen zur Kreditvergabe im KAGB



Geänderte Anforderungen an die Fonds, die Kredite vergeben

Im Wesentlichen unveränderte Regelung

versus

Neue bzw. erheblich geänderte Regelung

- **Allgemeine Risikomanagementvorgabe für den AIFM für Kreditvergabe (§ 29a Abs. 1 KAGB n.F.)**
  - Einführung + mindestens jährliche Überprüfung wirksamer Strategien, Verfahren und Prozesse für die Bewertung des Kreditrisikos und Überwachung des Kreditportfolios, Meldepflicht nach KWG („Millionen-Kredite“)
  - Vgl. die bestehende Regelung in § 29 Abs. 5a KAGB a.F. → im Wesentlichen gilt diese inhaltlich fort in § 29a Abs.1 KAGB n.F.
  - **NEU: Ausnahme nur für Gesellschafterdarlehen:** § 29a Abs. 1 KAGB n.F. gilt nicht für KVGen, die Gesellschafterdarlehen vergeben, wenn der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150% des Kapitals des AIF nicht übersteigt (vgl. § 29a Abs. 2 KAGB n.F.).
- **Risikostreuung (§ 29a Abs. 3 KAGB n.F.)**
  - Kredite an einzelne Finanzunternehmen i.S.d. Solvency-II RL, andere AIFs oder OGAWs dürfen 20 % des investierbaren Kapitals eines Fonds nicht übersteigen. Diese Grenze gilt unbeschadet der Beschränkungen nach den ELTIF, EuVECA und EuSEF Verordnungen.
  - Vgl. die bestehende Regelung in § 285 Abs. 2 Nr. 3 KAGB (20%ige Kreditobergrenze vorgesehen, jedoch ohne Konkretisierung in Bezug auf Finanzunternehmen, AIFs und OGAWs).

Geänderte Anforderungen an die Fonds, die Kredite vergeben

**Im Wesentlichen unveränderte Regelung**

versus

**Neue bzw. erheblich geänderte Regelung**

## ■ **Kreditverbote aus Gründen des Interessenkonflikts (§ 29a Abs. 7 KAGB n.F.)**

- Grundsätzlich keine Kredite an KVGs, deren Personal, Verwahrstellen, Auslagerungsunternehmen oder verbundene Unternehmen
- Bislang in § 27 KAGB nur eine allgemeine Regelung zum Umgang mit den Interessenkonflikten, nicht ausdrücklich für die Kreditvergabe

## ■ **Erlöse und Kostentransparenz (§ 29a Abs. 8 KAGB n.F.)**

- Volle Zurechnung an den AIF der Erlöse aus den Krediten abzüglich etwaiger Verwaltungsgebühren.
- Offenlegung aller Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kredits in den vorvertraglichen Offenlegungen.

## ■ **„Originate-to-distribute“-Verbot (§ 29a Abs. 9 KAGB n.F.)**

- Anlagestrategie des AIF darf nicht ausschließlich darauf abzielen, Kredite zu vergeben, um diese Kredite oder die Risiken der Kreditvergabe an Dritte weiterzugeben
- Also: Kredite dürfen vom AIF nicht primär zur Weiterveräußerung vergeben werden.

Geänderte Anforderungen an die Fonds, die Kredite vergeben

Im Wesentlichen unveränderte Regelung

versus

Neue bzw. erheblich geänderte Regelung

## ■ Risiko-Einbehalt (§ 29b KAGB n.F.)

- AIF muss grundsätzlich 5 % des Nominalwerts jedes Kredits halten.
- Ziel: Sicherstellung der Risikobeteiligung.
- Beachte: Zum Risiko-Einbehalt sind in § 29b Abs. 2 KAGB n.F. einige Ausnahmen vorgesehen (z.B. bei Veräußerung der Vermögenswerte des AIF um die Anteile als Teil der Auflösung zurückzunehmen; zur Umsetzung der Anlagestrategie im Anlegerinteresse; bei Verschlechterung des Kreditrisikos). Die Ausnahmen gelten auch für Gesellschafterdarlehen. Besonders relevant ist die Ausnahme bei Veräußerung der Vermögenswerte im Rahmen eines Exits, da Gesellschafterdarlehen dabei notwendigerweise verkauft werden müssen.

## ■ Verbot von Verbraucherkrediten (§ wird noch bestimmt)

- Keine Kreditvergabe an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB in Deutschland.
- Neuerung: Vergabe an Verbraucher im Ausland bleibt möglich. Nationale Vorgaben dort sind zu beachten.
- Unterschied zur bisherigen Regelung (§ 285 Abs. 2 Nr. 2 KAGB): Präzisere Einschränkung auf inländische Verbraucher:  
*„Verbot von Verbraucherkrediten. AIF dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Kredite an Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergeben und keine Kreditdienstleistungen für solche Verbraucher erbringen.“*

Zusätzliche Anforderungen für kreditvergebende AIFs

**Im Wesentlichen unveränderte Regelung**

versus

**Neue bzw. erheblich geänderte Regelung**

## ▪ **Typenzwang (§ 30 Abs. 3a KAGB n.F.)**

- Grundsatz: Geschlossene AIFs (vgl. § 285 Abs. 2 KAGB).
- Kreditvergabe durch offene Fonds erlaubt, wenn:
  - Nachweis eines geeigneten Liquiditätsrisikomanagementsystems
  - Übereinstimmung mit Anlagestrategie und Rücknahmepolitik.

## ▪ **Leverage-Obergrenzen (§ 29a Abs. 5 KAGB n.F.)**

- Geschlossene Fonds: 300 % NAV
- Offene Fonds: 175 % NAV
- Ausnahme: die Grenzen gelten nicht für AIFs, die ausschließlich Gesellschafterdarlehen vergeben, sofern der Nominalwert dieser Darlehen insgesamt 150 % des Kapitals dieses AIF nicht übersteigt.
- Vergleich zur bisherigen Regelung in § 285 Abs. 2 Nr. 1 KAGB: Leverage-Obergrenze: 30 % des investierbaren Kapitals. Ausnahme für Gesellschafterdarlehen, sofern max. 50 % des Kapitals verwendet werden.

### 3. KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

Übergangsfristen zu den §§ 29a und 30 Abs. 3a KAGB n.F.\*

- **AIFs, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden und nach diesem Datum noch zusätzliches Kapital aufnehmen:**
  - Eingeschränkte Übergangsfrist bis zum 16. April 2029 (Risikostreuung, Leverage und Typenzwang gelten als eingehalten)
  
- **AIFs, die vor dem 15. April 2024 aufgelegt wurden und danach kein zusätzliches Kapital mehr aufnehmen:**
  - Es wird bis auf Weiteres davon ausgegangen, dass die Vorgaben zu der Risikostreuung, Leverage und Typenzwang eingehalten werden.
  
- **AIFs, die vor dem 15. April 2024 Kredite vergeben haben:**
  - Diese können weiterhin verwaltet werden, ohne die Vorgaben zum allgemeinen Risikomanagement, zu Kreditverboten aus Gründen des Interessenkonflikts, zu den Erlösen und Kostentransparenz und dem „originate-to-distribute“-Verbot einzuhalten.

\*Der genaue § im KAGB n.F. für diese Regelung ist noch nicht bestimmt und wird bei Finalisierung des Gesetzesentwurfs festgelegt.

# 4. KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

## Checkliste für die Praxis

	Kreditvergabe (= AIFs, welche Kredite vergeben)	Kreditvergebender AIF (=AIF mit: • Hauptstrategie: Kreditvergabe oder • Kredite $\geq$ 50% des NAV (Nominalwert).)	Privilegierung von Gesellschafterdarlehen (= Kredit von AIF an ein Unternehmen, • Beteiligung: $\geq$ 5 % Kapital/Stimmrechte, • Darlehen darf nicht separat von den Kapitalinstrumenten, die der AIF hält, an Dritte verkauft werden.)
1. Allgemeine Risikomanagementvorgabe für den AIFM für Kreditvergabe (§ 29a Abs. 1 KAGB n.F., früher in: § 29 Abs. 5a KAGB a.F.)	✓	✓	Ausnahme, wenn der Nominalwert des Darlehens insgesamt 150 % des Kapitals des AIF nicht übersteigt (vgl. § 29a Abs. 2 KAGB n.F.).
2. Risikostreuung (§ 29a Abs. 3 KAGB n.F., früher in: § 285 Abs. 2 Nr. 3 KAGB a.F.)	✓	✓	
3. Kreditverbote aus Gründen des Interessenkonflikts (§ 29a Abs. 7 KAGB n.F.)	✓	✓	
4. Erlöse und Kostentransparenz (§ 29a Abs. 8 KAGB n.F.)	✓	✓	
5. „Originate-to-distribute“-Verbot (§ 29a Abs. 9 KAGB n.F.)	✓	✓	
6. Risiko-Einbehalt (§ 29b KAGB n.F.)	✓	✓	
7. Verbot von Verbraucherkrediten (§ wird noch bestimmt, früher in § 285 Abs. 2 Nr. 2 KAGB a.F.)	✓	✓	
8. Typenzwang = grds. Geschlossene Fonds (§ 30 Abs. 3a KAGB n.F.)	n/a	✓	
9. Leverage-Obergrenzen (§ 29a Abs. 5 KAGB n.F., früher in: § 285 Abs. 2 Nr. 1 KAGB a.F.)	n/a	✓	Ausnahme für AIFs, die <u>ausschließlich</u> Gesellschafterdarlehen vergeben, welche insgesamt nicht mehr als 150 % des Kapitals des AIF betragen.
10. Folgen des Verstoßes gegen die Risikostreuung (§ 29a Abs. 6 KAGB n.F.)	n/a	✓	

### Spezifische Einzelfragen: Registrierte KVGen (1)

#### § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB a.F.:

„im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines AIF § 20 Absatz 9 entsprechend, § 34 Absatz 6, § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 285 Absatz 2 und 3 sowie im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 § 26 Absatz 1, 2 und 7 Satz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a, § 30 Absatz 1 bis 4 und § 286 und“

#### § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB n.F.:

„im Hinblick auf eine Kreditvergabe § 20 Absatz 9 entsprechend, § 26 Absatz 1, 2 und 7 Satz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 29 Absatz 1, 2, 3 Nummer 4 und Absatz 5, die §§ 29a und 29b, § 30 Absatz 1 bis 4, § 34 Absatz 6 sowie § 286 und“

## Spezifische Einzelfragen: Registrierte KVGen (2)

### § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB a.F.:

Bei allen Darlehen:

- § 20 Abs. 9 entsprechend (Erlaubnisvorbehalt für Darlehensvergabe)
- § 34 Abs. 6 (Millionenkreditmeldungen, § 14 KWG)
- § 282 Abs. 2 S. 3 (entspr. Anwendbarkeit des § 285 Abs. 3 auf allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF)
- und § 285 Abs. 2 und 3 (materielle Darlehensregeln, s.o.)

Zusätzlich bei Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2

(also nicht-Gesellschafterdarlehen):

- § 26 Abs. 1, 2 und 7 S. 1 (allg. Verhaltensregeln der KVG)
- § 27 Abs. 1, 2 und 5 (Interessenkonflikte)
- § 29 Abs. 1, 2, 5 und 5a (Risikomanagement)
- § 30 Abs. 1 bis 4 (Liquiditätsmanagement)
- § 286 (Bewertung)
- plus: Art. 16-49 Level II-VO zur AIFMD (DVO (EU) Nr. 231/2013)
- plus: KaMaRisk (Rundschreiben 01/2017 (WA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften)

### § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB n.F.:

Bei jeder Kreditvergabe (auch Gesellschafterdarlehen!):

- § 20 Abs. 9 entsprechend (Erlaubnisvorbehalt für Darlehensvergabe)
- § 34 Abs. 6 (Millionenkreditmeldungen, § 14 KWG)
- § 26 Abs. 1, 2 und 7 S. 1 (allg. Verhaltensregeln der KVG)
- § 27 Abs. 1, 2 und 5 (Interessenkonflikte)
- § 29 Abs. 1, 2, 3 Nr. 4 und 5 (Risikomanagement)
- §§ 29a und 29b (materielle Darlehensregeln, s.o.)
- § 30 Abs. 1 bis 4 (Liquiditätsmanagement)
- § 286 (Bewertung)
- plus: Art. 16-49 Level II-VO zur AIFMD (DVO (EU) Nr. 231/2013)
- plus (nach derzeitigem Stand): KaMaRisk (Rundschreiben 01/2017 (WA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften)
- **Keine Übergangsregeln!**

## Spezifische Einzelfragen: Registrierte KVGen (3)

### § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB a.F.:

Gesetzesbegründung (OGAW V-UmsG 2016):

- „Die Ausnahmebestimmung des Absatzes 4 wird zum einen um Regelungen zur Vergabe von Gelddarlehen und zur Investition in unverbrieft Darlehensforderungen ergänzt und in diesem Zusammenhang neu gegliedert. [...]
- § 26 Abs. 1, 2 und 7, § 27 Abs. 1, 2 und 5, § 29 Abs. 1, 2, 5 und 5a und § 30 Abs. 1 bis 4 sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit jedoch nur auf die Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Abs. 2 anwendbar, nicht jedoch, soweit nur Darlehensforderungen erworben, gehalten oder restrukturiert werden oder es sich um Gesellschafterdarlehen nach § 285 Abs. 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 282 Abs. 2 Satz 3) handelt.“

### § 2 Abs. 4 Nr. 4 KAGB n.F.:

Gesetzesbegründung (Fondsmarktstärkungsgesetz):

- „Nr. 4 wird an die neuen Vorgaben für die Kreditvergabe durch AIF angepasst. Die neu eingeführten Regelungen der Richtlinie 2011/61/EU gelten zwar nicht für die unter § 2 Abs. 4 fallenden AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nr. 4 enthielt aber bisher schon Regelungen dahingehend, welche Vorschriften bei einer Kreditvergabe gelten, das heißt der Gesetzgeber hatte auch bisher schon von dem Recht aus Art. 3 Abs. 3 UAbs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU Gebrauch gemacht, diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften strengerer Regelungen als denen der Richtlinie zu unterwerfen.
- Durch die Anpassung wird sichergestellt, dass die registrierungspflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf die Kreditvergabe dieselben Anforderungen wie die erlaubnispflichtigen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zu erfüllen haben. Es wird also sichergestellt, dass auch diese AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Hinblick auf die Kreditvergabe über angemessene Organisationsstrukturen und Risiko- und Liquiditätsmanagementsysteme verfügen und keine Verbraucherkredite vergeben können.“

## 5. KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

Spezifische Einzelfragen: Registrierte KVGen (4)

### Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD, 21. Legislaturperiode:

#### **Rz. 1559 Kapitalmarktregulierung:**

„Wir nehmen einen leistungsfähigen Kapitalmarkt als ein industriepolitisches Ziel wahr. Wir wollen den Finanzplatz Deutschland stärken. Um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und den europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vollenden, engagieren wir uns für eine einheitliche europäische Finanzregulierung und verzichten in diesem Zusammenhang auch auf Goldplating.“

## 5. KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

Spezifische Einzelfragen: Überschneidung MiFID II / KWG

- Spannungsfeld Bankenmonopol / Darlehensvergabe durch AIFs
- Aktuelle Rechtslage: Ausnahme von der KWG-Erlaubnispflicht des Kreditgeschäftes für KVGen, EU-AIFMs, sowie u.U. für Drittstaaten-AIFMs/-Fonds (§ 2 Abs. 1 Nr. 3b bis 3d KWG)
- Ausnahme erstreckt sich formal nicht auf Darlehensvergabe durch SPVs
- Schwierig beizubehalten angesichts der neuen Definition der „Kreditvergabe“ (→ „indirekt über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft“)
- Aber: Fondsmarktstärkungsgesetz sieht keine parallele Ergänzung des KWG vor
- Ähnliche Probleme auch in anderen EU-Mitgliedstaaten zu beobachten; grenzüberschreitende Darlehensvergabe auch nach AIFMD II-Umsetzung kein Automatismus

# KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen



## Dr. Tobias Lochen

Rechtsanwalt, Associated Partner | Berlin

☎ +49 (30) 25353-122    ✉ tobias.lochen@pplaw.com

### Zur Person

- Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland 2008, Zulassung als Rechtsanwalt in Luxemburg (2009-2015)

### Tätigkeitsschwerpunkte

- Fondsstrukturierungen
- Aufsichtsrecht (KAGB, KWG)
- Platzierung
- Beratung von Fondsmanagern, Investoren und Fondsdienstleistern



## Katja Replianchuk, EMBA

Rechtsanwältin, Senior Associate | Berlin

☎ +49 (30) 25353-122    ✉ katja.replianchuk@pplaw.com

### Zur Person

- Bei POELLATH seit 2020
- Executive MBA 2022-2024
- Zulassung als Rechtsanwältin 2020

### Tätigkeitsschwerpunkte

- Private Funds
- Investorenberatung
- Fondsstrukturierung
- Fondsaufsichtsrecht

# KAGB-Update: Kreditvergabe und Gesellschafterdarlehen

POELLATH

POELLATH +



## **POELLATH Berlin**

Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin  
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999  
ber@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)



## **POELLATH Frankfurt aM**

An der Welle 3, 60322 Frankfurt aM  
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30  
fra@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)



## **POELLATH München**

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16, 80331 München  
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999  
muc@pplaw.com

[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Haftungsausschluss

- Diese Präsentation wurde ausschließlich zu Schulungszwecken erstellt.
- Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern bietet lediglich eine überblicksartige Zusammenfassung der dargestellten Themen. Soweit gewünscht, sind wir gerne bereit, zu einzelnen rechtlichen Aspekten ausführlich Stellung zu nehmen und die damit verbundenen Risiken zu erörtern.
- Diese Präsentation basiert auf Fakten und Umständen, die sich ändern können. In diesem Fall können sich auch die rechtlichen Schlussfolgerungen ändern.
- Wir übernehmen keine Verpflichtung, diese Präsentation fortlaufend zu aktualisieren.
- Diese Präsentation und die darin enthaltenen Informationen sind vertraulich und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von POELLATH nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.